



Brüssel, den 25. Januar 2021
(OR. en)

5533/21

Interinstitutionelles Dossier:
2020/0307(NLE)

SCH-EVAL 10
DATAPROTECT 13
COMIX 41

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 14247/20

Betr.: Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der bei der Evaluierung 2019 der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des **Datenschutzes** durch **Ungarn** festgestellten Mängel

Die Delegationen erhalten in der Anlage den Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2019 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Datenschutzes durch Ungarn festgestellten Mängel, der am 21. Januar 2021 im schriftlichen Verfahren angenommen wurde.

Im Einklang mit Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 wird diese Empfehlung dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten übermittelt.

Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer

EMPFEHLUNG

zur Beseitigung der bei der Evaluierung 2019 der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Datenschutzes durch Ungarn festgestellten Mängel

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen¹, insbesondere auf Artikel 15,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gegenstand dieses an Ungarn gerichteten Beschlusses ist die Empfehlung von Abhilfemaßnahmen zur Beseitigung der Mängel, die während der im Bereich des Datenschutzes durchgeführten Schengen-Evaluierung 2019 festgestellt wurden. Nach Abschluss der Evaluierung nahm die Kommission mit dem Durchführungsbeschluss C(2020) 8170 einen Bericht an, in dem die Ergebnisse und Bewertungen sowie bewährte Vorgehensweisen und die während der Evaluierung festgestellten Mängel aufgeführt sind.

¹ ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27.

- (2) Als bewährte Vorgehensweise wird unter anderem erachtet, dass die Mittelausstattung der Nationalen Stelle für Datenschutz und Informationsfreiheit (NAIH) stetig aufgestockt wurde, dass das SIRENE-Büro den im Rahmen der vorausgegangenen Schengen-Evaluierung im Bereich des Datenschutzes aus dem Jahr 2012 formulierten Empfehlungen nachgekommen ist und nun darauf verweist, dass die betroffenen Personen eine Beschwerde bei der NAIH einreichen können, dass das Ministerium für auswärtige Angelegenheiten und Handel (MFAT) auch auf Rechtsbehelfsmöglichkeiten verweist, dass die auf der Website der NAIH bereitgestellten Informationen umfassend, zweckdienlich, leicht zugänglich und sprachlich klar sind, dass das MFAT Anstrengungen unternommen hat, um die verschiedenen Aspekte der Informationssicherheit zu regeln und zu formalisieren, dass das MFAT über einen soliden und umfassenden Sicherheitsplan verfügt und dass die Muster, die die betroffenen Personen für die Ausübung ihrer Rechte im Zusammenhang mit dem Schengener Informationssystem (SIS) II nutzen können, in mehreren Sprachen verfügbar sind (Ungarisch, Englisch, Deutsch, Französisch und Russisch).
- (3) Für die Umsetzung der Empfehlungen sollten keine Prioritäten vorgegeben werden.
- (4) Dieser Beschluss ist dem Europäischen Parlament und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln. Innerhalb von sechs Monaten nach seiner Annahme sollte Ungarn der Kommission gemäß Artikel 16 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 eine Bewertung der (etwaigen) Verbesserungen sowie eine Beschreibung der erforderlichen Maßnahmen übermitteln —

EMPFIEHLT:

Ungarn sollte

Datenschutzbehörde (NAIH)

1. sicherstellen, dass die NAIH bei der Überwachung der Einhaltung der SIS-II-Rechtsvorschriften auch regelmäßige Inspektionen von SIS-II-Ausschreibungen durchführt;
2. sicherstellen, dass die NAIH die im Rahmen der SIS-II-Inspektionen und Prüfungen bei früheren Überwachungsmaßnahmen formulierten Ergebnisse und Empfehlungen weiterverfolgt und dass diese auch in den Inspektionsplänen für 2019 Berücksichtigung finden;
3. sicherstellen, dass die NAIH umfassende Folgemaßnahmen zur tatsächlichen Umsetzung der im Rahmen der Überwachungstätigkeiten im Zusammenhang mit dem Visa-Informationssystem (VIS) formulierten Empfehlungen trifft;

4. sicherstellen, dass sich die Überwachungstätigkeit der NAIH im Zusammenhang mit dem VIS auf alle Datenschutzaspekte des nationalen Visasystems, einschließlich der Datenverarbeitung durch externe Dienstleister, erstreckt;

Rechte betroffener Personen

5. den Anwendungsbereich von Anhang 9 des Regierungserlasses 15/2013 (mit dem ein spezifisches Muster für die Ausübung der Zugangsrechte der betroffenen Personen festgelegt wird) dahin gehend erweitern, dass auch Muster für die Ausübung anderer Rechte der betroffenen Personen, wie z. B. auf Berichtigung und Löschung von Daten, festgelegt werden;
6. sicherstellen, dass die ungarischen Behörden (Nationale Generaldirektion für Ausländergesetzgebung – OIF) Klarheit hinsichtlich ihrer Verfahren im Zusammenhang mit der Prüfung von Anträgen betroffener Personen schaffen, insbesondere bei Beschränkungen des Rechts auf Berichtigung oder Löschung, und diese Verfahren mit dem geltenden Unionsrecht und dem geltenden nationalen Recht in Einklang bringen;

Visa-Informationssystem

7. sicherstellen, dass VIS-Nutzer mit besonderen Rechten in angemessenem Maße überwacht werden, wobei dies gewisse organisatorische und technische Maßnahmen erfordern könnte;
8. die Tests betreffend das betriebliche Kontinuitätsmanagement/den Notfallplan zur Wiederherstellung des Betriebs insbesondere für das MFAT häufiger durchzuführen;
9. sicherstellen, dass bis zur Inbetriebnahme der sekundären IT-Website vorerst nicht alle IT-Datensicherungssysteme in demselben Gebäude wie der Serverraum, sondern an einem anderen Ort untergebracht werden;
10. die Sicherheit des Zugangs zum Serverschrank erhöhen;
11. das intern entwickelte Verschlüsselungssystem regelmäßig auf seine Sicherheit prüfen (MFAT);

Schengener Informationssystem

12. die physische Sicherheit des Datenzentrums erhöhen, indem auch der zweite Ein- bzw. Ausgang mit Überwachungskameras ausgestattet und die physische Sicherheit der Serverschränke im Serverraum verbessert wird;
13. das Zugangsmanagementsystem des SIS II regelmäßig auf seine Sicherheit prüfen;

14. die Anwendung einheitlicher allgemeiner Richt- bzw. Leitlinien für die Sicherheit von Informationen im Rahmen des N.SIS sicherstellen (Passwortschutz etc.);
15. sicherstellen, dass das SIRENE-Büro in Zusammenarbeit mit dem Nationalarchiv die Möglichkeiten für häufigere Auswahlverfahren in Bezug auf das Verfahren zur Vorratsdatenspeicherung auslotet;
16. die Tests betreffend das betriebliche Kontinuitätsmanagement/den Notfallplan zur Wiederherstellung des Betriebs häufiger durchzuführen;
17. sicherstellen, dass das ungarische Landespolizeipräsidium (ORFK) sowie insbesondere das N.SIS- und das SIRENE-Büro eine Lösung für die Überwachung von Nutzern mit besonderen Rechten einrichten;
18. sicherstellen, dass das SIRENE-Büro eine aktivere Rolle bei der Koordinierung der Überprüfung der Qualität der in das SIS II eingegebenen Daten nach Maßgabe des Abschnitts 1.15 des SIRENE-Handbuchs übernimmt;

Aufklärung der Öffentlichkeit

19. sicherstellen, dass das MFAT die für die Datenverarbeitung verantwortliche(n) Person(en) für die Zwecke des VIS eindeutig bestimmt; zur Gewährleistung der Transparenz und um Personen die Ausübung ihrer Rechte zu ermöglichen, ist es in diesem Zusammenhang wichtig, die betroffenen Personen hinreichend über die Zuständigkeiten jeder einzelnen für die Datenverarbeitung verantwortlichen Person aufzuklären;
20. sicherstellen, dass das ORFK die englische Sprachfassung des Abschnitts über das SIS regelmäßig aktualisiert.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident*